



Kurzbericht über die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2025, 19.30 Uhr, im Saal «Heinrich von Hünenberg»

Anwesende Stimmberechtigte: 152

Anwesende Gäste: 12

Vorsitzende: Renate Huwyler, Gemeindepräsidentin

Beschlüsse

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

2. Verwaltungsbericht 2024

Vom Verwaltungsbericht wurde Kenntnis genommen.

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 und von Kreditabrechnungen

Die Jahresrechnung 2024 (inklusive eine Kreditabrechnung) wurde einstimmig genehmigt. Dem Antrag des Gemeinderates auf vollumfängliche Zuweisung des Überschusses von CHF 7'033'427 ins Eigenkapital der Gemeinde wurde nach einem Antrag der SVP Hünenberg sowie einem Antrag der Grünen Hünenberg einstimmig zugestimmt.

Für die Hilfe im In- und Ausland werden jeweils direkt im Rechnungsjahr Rückstellungen im Umfang von einem Prozent des Ertragsüberschusses gemäss den Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen aus dem Jahr 2000/2004 gebildet, wovon jeweils rund die Hälfte für Auslandhilfe und die andere Hälfte für Inlandhilfe gesprochen wird. Im Rechnungsjahr 2024 sind CHF 70'000 enthalten. Aus Rückstellungen von Vorjahren hat der Gemeinderat kürzlich bereits CHF 10'000 an die Gemeinde Blatten infolge des Bergsturzes gesprochen.

Der Antrag der SVP «Die Verteilung der In- und Auslandhilfe neu auf rund 80 Prozent Inlandhilfe und 20 Prozent Auslandhilfe aufzuteilen» wurde mit 36 Ja-Stimmen zu 104 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Grünen «Der Gemeinde Blatten ist eine weitere Spende von CHF 30'000 aus dem vorliegenden Überschuss auszurichten. Dies zusätzlich zu den CHF 10'000, welche vom Gemeinderat bereits gesprochen wurden sowie zusätzlich zu den bereits getätigten Rückstellungen im Jahr 2024 von CHF 70'000» wurde mit 61 Ja-Stimmen zu 70 Nein-Stimmen abgelehnt.

4. Planungs- und Baukredit für die Instandsetzung der Schmutz- und Meteorabwasserleitung durch den Bahndamm im Zythus

Dem Planungs- und Baukredit für die Instandsetzung der Schmutz- und Meteorabwasserleitung durch den Bahndamm im Zythus von CHF 448'000 wurde trotz eines Antrages zur Ablehnung grossmehrheitlich zugestimmt.

5. Motion von Peter Niederbeger, Fiona Köppel und David Burkhardt (Junge Mitte) betreffend mehr Wohnraum für unsere einheimische Bevölkerung – Bericht und Antrag des Gemeinderates

Die Versammlung folgte dem Antrag des Gemeinderates gemäss dem untenstehenden Abstimmungsprozedere grossmehrheitlich, das erste Motionsbegehren «Die Einführung eines Vormietrechts, das langjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde Hünenberg (beispielsweise mindestens zehn Jahre Wohnsitz) sowie des Kantons Zug (beispielsweise mindestens zwanzig Jahre Wohnsitz) bei der Vergabe von Gemeindewohnungen (oder wirtschaftlich der Gemeinde zuzuordnende) Vorrang gewährt» im Sinne des Berichtes für erheblich zu erklären. Die Umsetzung und Abschreibung soll bis 31. Dezember 2026 erfolgen.

Zuvor wurden – zusätzlich zum Antrag des Gemeinderates, das erste Motionsbegehren im Sinne des Berichtes für erheblich zu erklären – ein Antrag der SVP, das erste Motionsbegehren nicht erheblich zu erklären, sowie ein Antrag der SP, das erste Motionsbegehren teilerheblich zu erklären, gestellt. Letzterer Antrag der SP verlangte für das Vormietrecht von Gemeindewohnungen eine Wohnsitzdauer von mindestens 15 Jahren im Kanton Zug und somit keine Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde Hünenberg.

In einer ersten Gegenüberstellung obsiegte der Antrag der SP, das erste Motionsbegehren teilerheblich zu erklären, mit 85 Stimmen gegenüber dem Antrag der SVP, das erste Motionsbegehren nicht erheblich zu erklären, mit 35 Stimmen. Der obsiegende Antrag der SP, das erste Motionsbegehren teilerheblich zu erklären, wurde im nächsten Schritt dem Antrag des Gemeinderates, das erste Motionsbegehren im Sinne des Berichtes für erheblich zu erklären, gegenübergestellt. Mit 104 Stimmen obsiegte schlussendlich der Antrag des Gemeinderates gegenüber dem Antrag der SP mit 10 Stimmen.

Ein Stimmberechtigter machte während des Abstimmungsprozedere auf die Abstimmungsreihenfolge des ersten Motionsbegehren aufmerksam, welche aufgrund seiner Erfahrung im Kantonsrat auch anders erfolgen kann. Die Abstimmungsreihenfolge (Gegenüberstellung verschiedener Anträge) wird gemäss § 77 Abs. 4 Gemeindegesetz durch die Präsidentin festgelegt. Die Stimmberechtigten könnten über die Abstimmungsreihenfolge eine Änderung verlangen, worüber zuerst abgestimmt werden müsste. Ein expliziter Antrag auf Änderung der Abstimmungsreihenfolge blieb aus.

Auch dem zweiten Motionsbegehren «Die Förderung und den Ausbau des Angebots an Gemeindewohnungen, die zu Kostenmieten für Medianverdiener an die einheimische Bevölkerung vermietet werden, um der Wohnungsnot in Hünenberg entgegenzuwirken» folgte die Versammlung dem Antrag des Gemeinderates es im Sinne des Berichtes für erheblich zu erklären grossmehrheitlich. Demgegenüber stand ein Antrag der SVP, das zweite Motionsbegehren nicht erheblich zu erklären. Die Abschreibung soll als integrierter Bestandteil mit der Urnenabstimmung der Ortsplanungsrevision erfolgen.

6. Interpellation von Urs Iten und Stephan Muheim betreffend Abstimmung vom 28. September 2025

Von der mündlichen Antwort wurde Kenntnis genommen.

Nach der Versammlung fand ein Apéro statt.

Schluss der Einwohnergemeindeversammlung: 21:50 Uhr

Hünenberg, 24. Juni 2025

Der Gemeindegemeinschafter:

Robin Ammann

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).